

2-07 O 211/08

Laut Protokoll

Verkündet am 7.8.2009

Linden, JFA'e



Vert.	Frist nr.	ES 1180A	KRI KIA	Kopie Mat.:
RA	EINGEGANGEN			Kenn- nis- nahme
SB	11. AUG. 2009			Rück- spr.
Rück- spr.	KWAG Rechtsanwälte in Partnerschaft			Zah- lung
SEA	95608000			Stel- lung

Landgericht Frankfurt am Main

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: KWAG Rechtsanwälte, Lise-Meitner-Straße 2, 28359 Bremen,

g e g e n

die Commerzbank AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorstandsmitglieder Martin Blessing, Frank Annuscheit, Markus Beumer, Wolfgang Hartmann, Dr. Achim Kassow, Bernd Knobloch, Michael Reuther, Dr. Eric Strutz und Nicholas Teller, Neue Mainzer Str. 32-36, 60261 Frankfurt am Main,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: SALANS LLP Rechtsanwälte Steuerberater, Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt am Main,

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch Richter Dr. Bitter als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.07.2009 für **R e c h t** erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 08.01.2009 wird mit der Maßgabe aufrecht erhalten, dass Ziffer 1) wie folgt neu gefasst wird: Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 23.000,00 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.12.2008 Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots auf Übertragung der von dem Kläger am 30.11.2004 gezeichneten Beteiligung an der „Film & Entertainment VIP MEDIENFONDS 4 GmbH & Co. KG“ im Nennwert von 40.000,- Euro mit der Kommanditisten-[REDACTED] sowie der Abtretung aller seiner Rechte aus dieser Beteiligung an die Beklagte zu zahlen.
2. Die Beklagte wird darüber hinaus verurteilt, an den Kläger 3.727,89 Euro zuzüglich Zinsen hierauf in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.07.2009 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einer behaupteten Falschberatung im Zusammenhang mit der Zeichnung des sogenannten „VIP 4-Fonds“.

Am 30.11.2004 unterzeichnete der Kläger nach telefonischen Gesprächen mit einem Mitarbeiter der Beklagten – deren Einzelheiten streitig sind – eine Anteilsübernahmeerklärung für eine Beteiligung an der Film & Entertainment VIP MEDIENFONDS 4 GmbH & Co. KG (im Folgenden: VIP 4-Fonds) gegenüber der MTM Medien Treuhand München Vermögensverwaltung GmbH als Treuhandkommanditbeteiligung. Die Höhe der Beteiligung betrug 40.000,- Euro zzgl. Agio in Höhe von 2.000,- Euro. In Höhe von 800,- Euro erstattete die Beklagte später dem Kläger das Agio zurück. Zugleich unterzeichnete der Kläger einen Vermögensanlagebogen der Beklagten, mit dem er gegenüber dieser seine Anlageinteressen und Vermögensverhältnisse angab. Daneben bestätigte er in einer Einverständniserklärung, dass der Beklagten bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften Vermittlungsprovisionen gewährt werden können. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zu den Akten gereichte Kopie des Vermögensanlagebogens verwiesen (Anlage CB 70, Bl. 355 d.A.). Die Beklagte war an der Erstellung und Durchführung des Fonds nicht beteiligt. Der Kläger brachte 55,5 % der Zeichnungssumme durch Eigenkapital ein. 45,5 % der Zeichnungssumme wurden obligatorisch über eine andere Bank, die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (im Folgenden: HVB), mit einem Darlehen finanziert. Den diesbezüglichen Darlehensvertrag unterzeichnete der Kläger zeitgleich mit dem Beteiligungsvertrag am Fonds.

Laut dem dem Kläger vor der Zeichnung ausgehändigten Emissionsprospekt sollten die Fondsmittel zu 87,2 % für die Produktion von Filmen verwendet und damit die steuerlichen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt werden. Für den Vertrieb des VIP 4-Fonds erhielt die Beklagte eine Provision zwischen 8,45 % und 8,72 % bezogen auf die Zeichnungssumme. Über diese Innenprovision wurde der Kläger im Rahmen der Gespräche nicht informiert. Auch enthält der Prospekt zum VIP 4-Fonds zwar die Vertriebskosten insgesamt, weist jedoch nicht den an die Beklagte geflossenen Betrag auf. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zu den Akten gereichte Kopie des Emissionsprospekts verwiesen (Anlage K-II-2).

Im Folgenden fand eine fehlerhafte Mittelverwendung seitens des Fonds statt, wovon die Beklagte keine Kenntnis hatte. Der VIP 4-Fonds war ursprünglich vom betreuenden Finanzamt aufgrund der Filmförderung als steuerbegünstigt anerkannt worden. Das Finanzamt München II widerrief zwischenzeitlich diese Steuerbegünstigung wegen der fehlerhaften Mittelverwendung durch Aufhebung der Grundlagenbescheide.

Eine außergerichtliche Schadensersatzforderung des Klägers lehnte die Beklagte ab.

Der Kläger behauptet, er hätte bei Kenntnis der Höhe der Innenprovision von einer Beteiligung Abstand genommen.

Der Kläger hat ursprünglich beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 23.000,- Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit Zug um Zug gegen Übertragung einer Beteiligung an der „Film & Entertainment VIP MEDIENFONDS 4 GmbH & Co. KG“ im Nennwert von 40.000,- Euro mit der Kommanditisten-
[REDACTED] zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von allen unmittelbaren und mittelbaren Verbindlichkeiten aus dem Darlehen der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG freizustellen, das dort unter der Darlehenskontonummer [REDACTED] geführt wird und der Finanzierung der Beteiligung an der „Film & Entertainment VIP MEDIENFONDS 4 GmbH & Co. KG“ im Nennwert von 40.000,- Euro mit der Kommanditisten-Nr. [REDACTED] dient.
3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der Beteiligung an der „Film & Entertainment VIP MEDIENFONDS 4 GmbH & Co. KG“ im Nennwert von 40.000,- Euro mit der Kommanditisten-Nr. [REDACTED] resultieren.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.513,28 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Auf diesen Antrag hin ist im schriftlichen Vorverfahren am 08.01.2009 ein Versäumnisurteil ergangen. Gegen dieses Versäumnisurteil, das der Beklagten am 14.01.2009 zugestellt worden ist, hat diese mit einem am 19.01.2009 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz Einspruch eingelegt und diesen begründet.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1. das Versäumnisurteil aufrecht zu erhalten, und darüber hinaus
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 3.727,89 Euro zuzüglich Zinsen hierauf in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, hinsichtlich der nunmehr höchstgerichtlich statuierten Aufklärungsverpflichtung über die Innenprovisionen habe sie sich in einem entschuldbaren Rechtsirrtum befunden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der öffentlichen Verhandlung vom 07.07.2009 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

Aufgrund des Einspruchs der Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 19.01.2009 ist der Prozess in die Lage zurückversetzt worden, in der er sich vor Eintritt der Säumnis befand, § 342 ZPO. Der Einspruch der Beklagten ist zulässig, insbesondere statthaft gemäß § 338 Satz 1 ZPO und fristgemäß nach § 339 Abs. 1 ZPO.

1. Dem Kläger stehen Ansprüche im tenorierten Umfang nach §§ 280 Abs. 1, 675, 249 ff. BGB zu, da die Beklagte ihre Pflichten aus einem Anlageberatungsvertrag schuldhaft verletzt hat.

a. Zwischen den Parteien ist ein Anlageberatungsvertrag zustande gekommen. Ein Anlageberatungsvertrag liegt regelmäßig vor, wenn der Anleger deutlich macht, dass er in Bezug auf eine bestimmte, für ihn wesentliche Anlageentscheidung die besonderen Kenntnisse und Verbindungen des Anderen als Berater oder Vermittler in Anspruch nehmen will und dieser in Kenntnis dieser Umstände die Beratung beginnt (OLG Frankfurt am Main, Urt. vom 01.04.2009, Az. 23 U 121/06). Vorliegend ist ein Anlageberatungsvertrag zumindest konkludent bereits dadurch zustande gekommen, dass der Kläger vor Zeichnung der streitgegenständlichen Anlage einen sog. Vermögensanlagebogen ausgefüllt hat und dieser zur Grundlage für die Anlageberatung im Rahmen des persönlichen Gesprächs genommen wurde (vgl. OLG Frankfurt am Main, a.a.O.). Durch die Aufnahme des Beratungsgesprächs wurde damit zumindest konkludent ein Beratungsvertrag geschlossen (vgl. LG Wuppertal, Urt. vom 12.03.2009, Az. 3 O 243/08).

Auch aufgrund der Art des Zustandekommens des Gesprächs kam konkludent ein Beratungsvertrag zwischen den Parteien zustande. Von einem Beratungsvertrag ist auch dann auszugehen, wenn im Zusammenhang mit der Anlage eines Geldbetrages tatsächlich eine Beratung stattfindet (BGH, BKR 2008, 199). Irrelevant ist dabei, ob der Interessent von sich aus oder auf Initiative der Bank den Berater aufsucht. Maßgeblich ist die verobjektivierte Sicht des Angebotsempfängers (LG Hamburg, Urt. vom 25.03.2009, Az. 322 O 183/08). Im Unterschied zu einem bloßen Anlagevermittlungsvertrag ist ein Anlageberatungsvertrag gegeben, wenn der Kunde nicht nur die Mitteilung von Tatsachen erwartet, sondern deren fachkundige Bewertung und Beurteilung, die er zur Grundlage seiner Kapitalentscheidung machen will (BGH, NJW-RR 1993, 1114). Dies ist vorliegend bereits nach dem Vortrag der Beklagten der Fall: Im Rahmen der Gespräche habe der Mitarbeiter der Beklagten dem Kläger die streitgegenständliche Anlage nahe gebracht und ihm die Chancen und Risiken anhand des Langprospekts zum streitgegenständlichen Fonds erläutert. Eine Beratung fand demnach auch nach dem Vortrag der Beklagten tatsächlich statt. Aufgrund des von dem Kläger ausgefüllten Vermögensanlagebogens wurde die Beratung an den individuellen Verhältnissen des Klägers ausgerichtet. Der Kläger durfte damit erwarten, dass für ihn

nicht nur eine produktgerechte Information, sondern auch eine anlegerbezogene Beratung erfolgte. Auch nach der Darstellung des Gesprächsverlaufs durch die Beklagte, insbesondere die behauptete umfassende Risikoaufklärung, war ihr erkennbar, dass ihr der Kläger ein besonderes Vertrauen entgegenbrachte und eine entsprechende Beratung erwartete (vgl. LG Hamburg, a.a.O.).

b. Die Pflichten aus dem Beratungsvertrag hat die Beklagte verletzt, indem sie den Kläger nicht ausreichend über alle entscheidungsrelevanten Umstände, insbesondere über die ihr zugeflossenen Innenprovisionen, aufgeklärt hat. Die Beklagte hat für die erfolgreiche Vermittlung der Fondsbeteiligung unstreitig eine Innenprovision in Höhe von 8,45 % und 8,72 % bezogen auf die Zeichnungssumme erhalten.

Über diese Innenprovision hätte die Beklagte aufklären müssen. Ein Anlageberater ist verpflichtet, seinen Kunden über die ihm versprochenen Innenprovisionen aufzuklären, um den insoweit bestehenden Interessenkonflikt im Sinne des Anlegerschutzes offenzulegen (BGHZ 170, 226). Das gilt auch für Medienfonds und unabhängig von der Rückvergütungshöhe, da auch hier der aufklärungspflichtige Interessenkonflikt besteht (BGH, NJW 2009, 1416). Insbesondere aufgrund der erkennbaren schützenswerten Erwartung des Klägers traf die Beklagte daher die Pflicht, über die Rückvergütungen Auskunft zu geben, um die mögliche Interessenkollision offenzulegen und dem Kläger die Möglichkeit zu geben zu entscheiden, ob er statt einer unabhängigen Beratung ein Verkaufsgespräch durch die Beklagte wünschte (vgl. BGH, a.a.O.; OLG Karlsruhe, Urt. vom 03.03.2009, Az. 17 U 371/08, OLGR Karlsruhe 2009, 364; LG München I, Urt. vom 31.03.2009, Az. 28 O 10274/08; LG Hamburg, a.a.O.; LG Wuppertal, a.a.O.; vgl. auch bereits LG Essen, Urt. vom 28.08.2008, Az. 6 O 171/07).

Dieser Aufklärungspflicht ist die Beklagte nicht nachgekommen. Entgegen der Behauptung der Beklagten hat sie ihre Pflicht nicht bereits mit der von dem Kläger unterzeichneten Einverständniserklärung im Vermögensanlagebogen (Anlage CB 70) erfüllt. Es ist schon fraglich, ob Angaben in dieser Erklärung überhaupt dazu geeignet sind, die Aufklärungsverpflichtung der Beklagten zu erfüllen, da die Aufklärungspflicht im Beratungsgespräch selbst gilt (BGH, NJW 2009, 1416; LG Hamburg, a.a.O.). Insbesondere jedoch stellt die vorgenannte Erklärung keine ordnungsgemäße Belehrung oder Aufklärung dar. Weder ist sie auf eine konkrete Anlage bezogen, noch ergibt sich

aus ihr die für den Anleger relevante Tatsache, nämlich die Höhe der der Beklagten zufließenden Vergütung.

Die erforderliche Aufklärung über die geleisteten Innenprovisionen wurde auch nicht durch die Übergabe des Fondsprospektes ersetzt. Zu welchem Zeitpunkt der Prospekt dem Kläger tatsächlich ausgehändigt wurde, ist dabei unerheblich, da der Prospekt keine Angaben über die an die Beklagte gezahlte Innenprovision enthält. Die Beklagte führt aus, dass auf Seite 91 des Prospekts zum streitgegenständlichen Fonds darüber informiert wird, dass die VIP AG „die Vermittlung und Einwerbung des Eigenkapitals organisieren und abwickeln“ wird und berechtigt ist, „Dritte als Vertriebspartner einzusetzen“. Sodann erfolgen Angaben über die Höhe der Vergütung für Vermittlungen, das Agio und die Übernahme der Platzierungsgarantie. Diese Angaben im Prospekt befreien die Beklagte jedoch nicht von der Aufklärungspflicht über die von ihr individuell zu erwartenden Innenprovisionen. Die Angaben im Prospekt sind allgemein gehalten und informieren den Kläger nicht darüber, in welcher Höhe speziell der Beklagten Provisionen für ihre Vermittlertätigkeit im Zusammenhang mit der erfolgreichen Fondsvermittlung an den Kläger in Aussicht gestellt worden sind. Genau auf die individuelle Aufklärung über die Rückvergütung an die Beklagte kommt es jedoch an. Zudem bestehen auch hier Zweifel an der Geeignetheit des Prospekts für die Erfüllung der Aufklärungspflicht, da die Pflicht für das Gespräch selbst besteht.

Schließlich bedurfte es keiner konkreten Nachfrage des Klägers über die genaue Höhe der im Prospekt allgemein dargestellten Vergütungshöhen. Die Aufklärungsverpflichtung besteht unabhängig von allgemeinen Prospektangaben. Diese Anforderung kann nicht durch eine Nachfragepflicht durch den Anleger *ad absurdum* geführt werden.

Auf die weiter von dem Kläger behaupteten Pflichtverletzungen – verspätete oder unerlassene Prospektübergabe, Verletzung von Plausibilitätsprüfungspflichten, Falschangaben zum Anlagekonzept im Beratungsgespräch sowie nicht sachgerechte Risikoaufklärung – kommt es daher nicht an.

c. Die Pflichtverletzung war kausal für die Entscheidung des Klägers, sich am streitgegenständlichen Fonds zu beteiligen. Die Beklagte war vorliegend darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass der Beitritt des Klägers auch bei pflichtgemäßem

Verhalten entstanden wäre. Dabei handelt es sich nicht um eine Umkehr der Beweislast, sondern um einen Anwendungsfall des Anscheinsbeweises (vgl. BGHZ 123, 314; 126, 223). Es besteht eine Vermutung dahingehend, dass sich der Geschädigte aufklärungsrichtig verhalten hätte (BGHZ 124, 159). Der Aufklärungspflichtige, vorliegend die Beklagte, ist danach darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass der Kläger die Kapitalanlage auch bei ordnungsgemäßer Aufklärung erworben hätte (vgl. BGH, WM 2009, 1274). Diese Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens vermochte die Beklagte nicht zu widerlegen. Das Gericht ist der Überzeugung, dass der Kläger von der Beklagten eine objektive Beratung erwartete und von den Verkaufsgesprächen Abstand genommen und seine Beteiligung nicht gezeichnet hätte, wenn die Beklagte ihn pflichtgemäß über ihre Interessen aufgeklärt hätte. Zwar wäre die Vermutung widerlegt, wenn der Anleger früher erfolgte Belehrungen unbeachtet gelassen oder sein Verhalten trotz Aufklärung fortgesetzt hätte (OLG Frankfurt am Main, a.a.O.). Wie dargelegt, stellte die Einverständniserklärung im Vermögensanlagebogen jedoch keine ordnungsgemäße Belehrung oder Aufklärung dar. Nur eine ordnungsgemäß erfolgte Aufklärung hinsichtlich einer konkreten vorangegangenen Anlageberatung kann jedoch dazu geeignet sein, die Vermutung im vorgenannten Sinne zu widerlegen.

Auch lässt die Tatsache, dass der Kläger vorliegend nicht nach der Höhe der Innenprovisionen gefragt hat, keineswegs auf eine Gleichgültigkeit des Klägers in diesem Zusammenhang schließen. Die fehlende Nachfrage seitens des Klägers resultiert vielmehr daraus, dass er mangels gegenteiliger Anhaltspunkte kein diesbezügliches Problembewusstsein hatte.

d. Die Beklagte hat diese Pflichtverletzung auch schuldhaft begangen, §§ 276, 278 BGB. Das Verschulden der Beklagten wird gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet. Eine Entlastung ist der Beklagten nicht gelungen. Insbesondere dringt die Beklagte nicht mit ihrer Auffassung durch, sie habe sich in einem unverschuldeten Rechtsirrtum befunden, da die Pflicht zur Aufklärung auch über solche Innenprovisionen, die weniger als 15 % der Zeichnungssumme betragen, erst mit Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 20.01.2009 (NJW 2009, 1416) festgestellt wurde. Die Beklagte musste damit rechnen, dass zumindest die Möglichkeit bestand, dass höchstrichterlich eine Pflicht zur Aufklärung über jede Innenprovision angenommen werden würde, unabhängig von ihrer Höhe.

An das Vorliegen eines unverschuldeten Rechtsirrtums sind strenge Maßstäbe zu stellen (BGH, NJW 1992, 3296). Der Schuldner muss die Rechtslage unter Einbeziehung der höchstrichterlichen Rechtsprechung sorgfältig prüfen. Entschuldigt ist ein Rechtsirrtum nur dann, wenn der Irrende bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt mit einer anderen Beurteilung durch die Gerichte nicht zu rechnen brauchte (BGH, NJW 2006, 3271; NJW 2007, 428). Bei einer zweifelhaften Rechtslage handelt bereits derjenige fahrlässig, der sich erkennbar in einem Grenzbereich des rechtlich Zulässigen bewegt, in dem er eine von der eigenen Einschätzung abweichende Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit des fraglichen Verhaltens ernsthaft in Betracht ziehen muss (BGH, NJW 1998, 2144). Nach diesen Maßstäben erging die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 20.01.2009 (a.a.O.) für die Beklagte nicht überraschend. Das ergibt sich bereits aus der Entscheidung vom 20.01.2009 selbst, mit der der BGH eine Schadensersatzpflicht wegen Pflichtverletzungen im Jahr 2001 annahm und nicht wegen eines angeblich mangelnden Verschuldens des Beraters zu diesem Zeitpunkt ablehnte. Eine unzulässige Rückwirkung einer geänderten Rechtsprechung ist darin nicht zu sehen (vgl. LG Hamburg, a.a.O.).

Zwar ist der Beklagten zuzugeben, dass die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Anlageberater bei geschlossenen Fonds auf versprochene Provisionen hinweisen müssen, zur Zeit der streitgegenständlichen Beratung im Jahr 2004 noch nicht höchstrichterlich geklärt war. Jedoch wurden in der Literatur hierzu unterschiedliche Auffassungen vertreten. Der Bundesgerichtshof hatte zudem zu keiner Zeit (auch nicht in NJW 2004, 1732) die Aufklärungspflicht bei Beratungsverträgen ausschließlich auf Fälle begrenzt, in denen eine Rückvergütungshöhe von mindestens 15 % bestand (LG Hamburg, a.a.O.). Soweit anderslautende Gerichtsentscheidungen ergangen sind, ist schließlich die in Amtshaftungssachen entwickelte Kollegialgerichtsrichtlinie auf die hier zu entscheidenden Sachverhalte nicht anzuwenden. Anders als ein hoheitlich handelnder Beamter, der auch bei unklaren Rechtsfragen die Dienstpflicht zum Handeln hat, entfaltet die Beklagte eine freie unternehmerische Tätigkeit, für die sie selbst die Verantwortung zu übernehmen hat, soweit sie sich für ein Handeln entscheidet (vgl. BGH, Beschluss vom 19.02.2009, Az. III ZR 154/08; LG Wuppertal, a.a.O.).

Das Risiko einer höchstrichterlich ungeklärten Rechtsfrage darf der Schuldner jedenfalls nicht dem Gläubiger zuschieben (BGH, NJW 2007, 428). Zudem lag der

dargestellte Interessenkonflikt geradezu auf der Hand und hätte von der Beklagten bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zumindest erkannt werden können und müssen (LG Hamburg, a.a.O.). Damit sind auch die verfassungsrechtlichen Ausführungen der Beklagten nicht behelflich.

e. Die Beklagte hat den Kläger daher schadlos zu halten. Gemäß § 249 Abs. 1 BGB ist der Geschädigte so zu stellen, als ob er die für ihn nachteilige Disposition nicht getroffen hätte.

Der Schaden umfasst zunächst den zwecks Beteiligungserwerbs der streitgegenständlichen Anlage gezahlten Betrag einschließlich des – seitens der Beklagten bereits gekürzten – Agios (insoweit siehe OLG München, WM 2008, 2012) in Höhe von 23.000,- Euro (Antrag zu 1)). Die getätigte Anlage stellt selbst einen Schaden dar, unabhängig von der Werthaltigkeit der erworbenen Fondsbeteiligung (OLG Frankfurt am Main, a.a.O.; OLG Karlsruhe, a.a.O.; LG Hamburg, a.a.O.). Dass dem Kläger durch die zunächst anerkannte steuerliche Abzugsfähigkeit zeitweise Steuervorteile erwachsen sind, mindert seinen Schadensersatzanspruch nicht (BGH, NJW 2008, 649; LG Wuppertal, a.a.O.).

Die Kosten der Beteiligung sind Zug um Zug gegen Übertragung der streitgegenständlichen Fondsanteile zu erstatten. Insoweit ist abweichend vom Antrag des Klägers zu tenorieren. Die Beklagte führt in diesem Zusammenhang zutreffend aus, dass die Anlage vorliegend keine direkte Kommanditbeteiligung, sondern eine Treuhandkommanditbeteiligung darstellt. Entsprechend schuldet der Kläger die Abgabe der seinerseits dazu notwendigen Erklärungen, also hinsichtlich der Anteile selbst und der Rechte aus dem Treuhandvertrag. Das Risiko, dass diese Übertragung gelingt und die nach dem Vertrag erforderliche Genehmigung des Komplementärs erteilt wird, trägt die Beklagte als Teil des von ihr zu leistenden Schadensersatzes (vgl. LG Hamburg, a.a.O.). Dass sich der Treuhänder im Falle der Übertragung dem verweigert, ist nicht zu erwarten.

Die Beklagte hat den Kläger von Ansprüchen aus dem Darlehensvertrag freizustellen (Antrag zu 2)), da der Kläger das Darlehen allein zum Zweck der Beteiligung am Fonds aufgenommen hatte (vgl. OLG München, Urt. vom 02.06.2008, Az. 17 U 5698/07).

Die Beklagte hat den Kläger auch von den steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die ihm durch die Beteiligung entstanden sind (Antrag zu 3)). Der Kläger hat steuerliche Nachteile zu gewärtigen, soweit die Finanzbehörden die Steuerbescheide widerrufen bzw. ändern, zudem drohen weitere Nachteile in Form von Verzugs- und Säumniskosten bei der ausstehenden Nachveranlagung (vgl. OLG München, a.a.O.; LG Hamburg, a.a.O.). Das gilt gleichermaßen für die wirtschaftlichen Nachteile. Solche sind jedenfalls nicht ausgeschlossen.

Der Kläger kann auch entgangenen Gewinn verlangen, § 252 BGB (Antrag zu 5)). An die Darlegung des entgangenen Gewinns sind keine strengen Anforderungen zu stellen (Palandt-Heinrichs, BGB, 68. Aufl., 2009, § 252, Rn. 5) Es ist nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge davon auszugehen und von dem Kläger glaubhaft dargelegt worden, dass er den investierten Betrag anderweitig angelegt hätte. Der Kläger schätzt den ihm dadurch entgangenen Zinsgewinn auf 4 % und führt in diesem Zusammenhang nachvollziehbar aus, dass er das eingesetzte Kapital in dem Zeitraum bis Rechtshängigkeit der Klage zu diesem vorgenannten Zinssatz angelegt hätte. Den hierbei zugrunde gelegten Zinssatz hält das Gericht für realistisch und – schon aufgrund der Übereinstimmung mit dem gesetzlichen Zinssatz nach § 246 BGB – nicht für überzogen.

f. Ein schadensminderndes Mitverschulden ist dem Kläger nicht anzulasten. Zwar ist ein solches grundsätzlich möglich, allerdings nur bei Vorliegen besonderer Umstände (OLG Frankfurt am Main, VersR 2005, 797). Solche Umstände sind jedoch nicht ersichtlich.

Der Kläger hat sich gemäß einem verständigen Anleger verhalten, indem er – bereits nach dem Vortrag der Beklagten – den Prospekt (zu welchem Zeitpunkt auch immer) gelesen und sich in den Beratungsgesprächen über die empfohlene Anlage erkundigt hat. Die mangelhafte Aufklärung über die Innenprovision im Prospekt kann nicht zu Lasten des Klägers wirken. Auch kann die Beklagte kein Mitverschulden des Klägers aus seinem behaupteten Widerrufsrecht gegenüber der darlehensfinanzierenden HVB herleiten. Entgegen der Auffassung der Beklagten besteht zwischen dem vorliegenden Schadensersatzanspruch und den (vermeintlichen) Ansprüchen aus dem behaupteten Widerrufsrecht gegenüber der HVB ein gleichstufiges Konkurrenzverhältnis im Sinne von § 421 BGB und damit ein Gesamtschuldverhältnis (LG Frankfurt am Main, Urt.

vom 12.06.2009, Az. 2-31 O 243/08, UA S. 13). Eine Vorrangigkeit des Widerrufs vor den im hiesigen Verfahren geltend gemachten Schadensersatzansprüchen ist nicht ersichtlich.

2. Ferner kann der Kläger die Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten verlangen, §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1 und 2 Nr. 3 BGB (Antrag zu 4)). Der Einwand der Beklagten, dem Kläger seien diese Kosten nicht zu ersetzen, da dem Klägervertreter aus zahlreichen Parallelverfahren bekannt sei, dass die Beklagte ihre Anleger nicht freistelle, geht ins Leere, da dem Kläger wie jedem anderen Anleger die außergerichtliche Verfolgung seiner Interessen nicht verwehrt werden kann.

3. Die Zinsansprüche des Klägers folgen aus §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB.

II.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 Sätze 1, 2 und 3 ZPO.

Dr. Bitter



Ausgefertigt
Frankfurt/Main

07. AUG. 2009

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle